

1. Ausfertigung

Marktgebührensatzung für die Stadt Plau am See

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie in Verbindung mit der Satzung für die Durchführung von öffentlichen Märkten im Bereich der Stadt Plau am See wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20. März 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen oder von der Stadt Plau am See zur Verfügung gestellten Plätze zum Feilbieten oder Verteilen von Waren im Klein- oder Großhandel sowie zu gewerblichen Veranstaltungen jeder Art ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.

2. Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktgebühren dieser Person. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.

3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen:

1. auf Jahrmärkten:

- a) für Geschäfte aller Art pro Tag und qm = 1,00 EUR
mindestens jedoch = 4,00 EUR
übersteigt der eingenommene Raum 20 qm, so werden für jeden weiteren qm nur berechnet = 0,50 EUR
- b) für abgestellte Fahrzeuge, deren Verbleib auf dem Marktplatz von der Marktaufsicht genehmigt wird, ist ein tägliches Standgeld zu zahlen und zwar je Fahrzeug = 4,00 EUR

731-21

2. auf Wochenmärkten:

- a) für die Benutzung eines Platzes zum Auslegen von Waren und Gegenständen aller Art je lfd. Frontmeter und Tag = 1,00 EUR
mindestens jedoch = 4,00 EUR
- b) zum Aufstellen von Verkaufsbuden je lfd. Frontmeter und Tag = 1,00 EUR
mindestens jedoch = 4,00 EUR
- c) soweit von Fahrzeugen aller Art im Klein- und Großhandel verkauft oder verteilt wird, gelten diese als Verkaufsstand (2b)
- d) für sonstige abgestellte Fahrzeuge wird je Fahrzeug und Tag nachfolgende Gebühr erhoben: = 2,50 EUR
- e) für die Nutzung von Elektroenergie pauschal pro Platz und Tag = 2,50 EUR

3. an Tagen außerhalb der Märkte:

- a) bei Verkaufsständen und sonstigen Geschäften aller Art je lfd. Frontmeter und Tag = 1,00 EUR
- b) gewerbliche Sonderschauen je Fahrzeug = 3,00 EUR

4. Bei Erhebung von Marktgebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters bzw. Frontmeters und angefangene Tage für voll gerechnet.

5. Bei Dauerständen und größeren Unternehmen (Zirkusse usw.) wird die zu entrichtende Gebühr besonders festgesetzt.

6. Auslagen sind neben den Gebühren gesondert zu erstatten.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühren

- 1. Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung eines Platzes fällig.
- 2. Sie sind von der Benutzung des angewiesenen Platzes an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt zu zahlen.
- 3. Rückständige Marktgebühren und Auslagen unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten der Stadtverwaltung richtige Angaben zu machen, auf Verlangen die zur Veranlassung erforderli-

Seite 1 von 1

chen Unterlagen vorzulegen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren betrieblichen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Juli 1990 außer Kraft gesetzt.

Plau am See, den 22. März 2002

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsvorschriften und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 4 vom 17. April 2002

Plau am See, den 18. April 2002

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk:
Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de am 13.11.2015

B. Kinzilo